



Pet 4-19-11-81503-010681

10713 Berlin

Arbeitslosengeld II

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für Personen, denen Arbeitslosengeld II bewilligt wurde, die Bescheinigung zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag automatisiert an den Beitragsservice übermittelt wird.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld II (ALG II) entsprechende Informationen automatisiert an die Krankenversicherung und die Rentenversicherung übermittelt würden. Für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht werde hingegen eine gesonderte Bescheinigung in Papierform ausgestellt, die Leistungsberechtigte – handschriftlich ergänzt um die Beitragsnummer – per Post an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio senden müssten. In Zeiten fortschreitender Digitalisierung sei dies nicht mehr zeitgemäß. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 78 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich insbesondere unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Übermittlung von Sozialdaten der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig.

Sozialdaten sind personenbezogene Daten, die von einer in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X). Dieser Definition entsprechend sind auch die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen personenbezogenen Daten Sozialdaten. Deshalb ist der Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Sozialdatum.

Sozialdaten unterliegen einem besonderen Schutz. Die Übermittlung von Sozialdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies anordnet oder erlaubt (§67b Absatz 1 SGB X). Für die Übermittlung des Sozialdatums „Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio besteht keine Befugnis durch eine Rechtsvorschrift.

Ergänzend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass mit dem Bezug von ALG II nicht automatisch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht gegeben ist. Es gilt das Prinzip, dass Befreiungen von der Rundfunkbeitragspflicht nur auf einen entsprechenden Antrag gewährt werden (§ 4 Absatz 7 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag - RBStV). Die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen ist hierdurch ausgeschlossen. Über den Antrag auf Befreiung entscheidet ausschließlich der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Das geltende Antragserfordernis steht im Einklang mit dem Sozialstaatsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (so zum früheren Rundfunkgebührenrecht: BayVGH, Urteil vom 1. 7. 1982 - 3 B 81 A. 1988) und entspricht tragenden Grundsätzen im Subventions- und Sozialrecht (so auch zum früheren entsprechenden Rundfunkgebührenrecht: BayVGH, NVwZ 1997, 230, 231 f.). So werden zahlreiche staatliche Sozialleistungen ebenfalls nur auf Antrag gewährt. Zudem sollen soziale Vergünstigungen nicht aufgedrängt werden.



Im Übrigen wurde das sogenannte Drittbescheinigungsverfahren eingeführt, um die Beantragung der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht und die damit erforderliche Nachweispflicht über den Bezug von ALG II gegenüber dem Beitragsservice zu vereinfachen, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Auf dieser Grundlage wird mit jedem ALG II-Bescheid automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio übersendet. Damit reduziert sich der Aufwand für die Leistungsbezieher.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und kann ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.